



Veranstaltung Treuhand-Kammer Sektion Ostschweiz

Jacques Oberli, Hauptabteilungsleiter JP, Steueramt St.Gallen

30. Oktober 2014, Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum, St.Gallen

Inhalt

1. Anliegen des Steueramts
2. Mindeststeuer
3. Unternehmenssteuerreform III
4. Heutige Praxis zum Statuswechsel im Kanton St.Gallen



Anliegen/Informationen des kantonalen Steueramts

Stammblatt mit Barcodes
bitte mit jährlich mit jeder
Steuererklärung einreichen.

Bitte Geschäftsabschlüsse
mit einer Kolonne
"Vorjahreszahlen"
einreichen.

Besten Dank!

Stammblatt mit Barcodes
für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
Kantonsteuern und direkte Bundessteuer

2014

Kantonales Steueramt St. Gallen
Juristische Personen
Davidstrasse 41, Postfach 1245
CH-9001 St. Gallen

Test
CH-9000 Musterstadt

Registernummer
 123456

Gewinn und Kapital für die Steuerperiode:	Direkte Bundessteuern	Kantonsteuern
Geschäftsjahr:	Fr.	Fr.
Rangvermerk / Verlust (Hauptformular S. 2, Ziffer 9, 11, 8 und 16)	100/000	
Kapital (Hauptformular S. 3, Ziffer 24, 25 und 26)		100/000
Beteiligungsbeitrag auf der Gewinnsteuer (Hauptformular S. 2, Ziffer 12)	%	%
Beteiligungsbeitrag auf der Kapitalsteuer (Hauptformular S. 3, Ziffer 25)	%	%

Ort und Datum: **Musterstadt, 9. Oktober 2014**

Rechtsgültige Unterschrift:

Bitte legen Sie dieses Stammblatt (inkl. allfälliger Folgeseiten) der Steuererklärung bei!

30. Oktober 2014
Seite 3

Kanton St.Gallen
Steueramt

Durch Ihre Unterstützung helfen Sie uns mit, Ihre Steuererklärung rationeller zu bearbeiten.

3

Mindeststeuer

Steuer-
berechnung

Art. 99bis (neu). Die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften entrichten ab dem fünften Geschäftsjahr nach der Gründung eine einfache Mindeststeuer von Fr. 250.–, wenn die einfachen Gewinn- und Kapitalsteuern zusammen diesen Betrag nicht erreichen.

II.

Art. 99bis dieses Erlasses wird auf alle Geschäftsjahre angewendet, die nach dem 31. Dezember 2014 enden.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2015 angewendet.

Seite 4

Kanton St.Gallen
Steueramt



Geplante Einnahmen gemäss Botschaft: Kanton: 3,2 Mio. Franken ab 2016
Gemeinden: 2,3 Mio. Franken ab 2016

Nice to know: ca. 65% der juristischen Personen zahlen im Kanton St.Gallen weniger als 1'000 Franken Steuern.

Grundsätzliche Aussagen zur geplanten Praxis der Mindeststeuer im Kanton St.Gallen

(Es soll demnächst eine Steuerbuchweisung dazu erscheinen. Bei allfälligen Abweichung zwischen dem Steuerbuch und den unten erwähnten Grundsätzen gilt die Steuerbuchweisung.)

Bei gleichbleibendem Steuerfuss (335 %) beträgt die Mindeststeuer Fr. 837.50.

Bei Gesellschaften nach Art. 70 Abs. 1 und 2 StG, die wie Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften besteuert werden, wird die Mindeststeuer erhoben.

Jede erstmalige Eintragung einer Gesellschaft in ein schweizerisches Handelsregister gilt als Gründung und löst eine Schonfrist von vier Geschäftsjahren aus.

Ausnahme: Der Mantelhandel gilt als Gründung im Sinne von Art. 99bis.

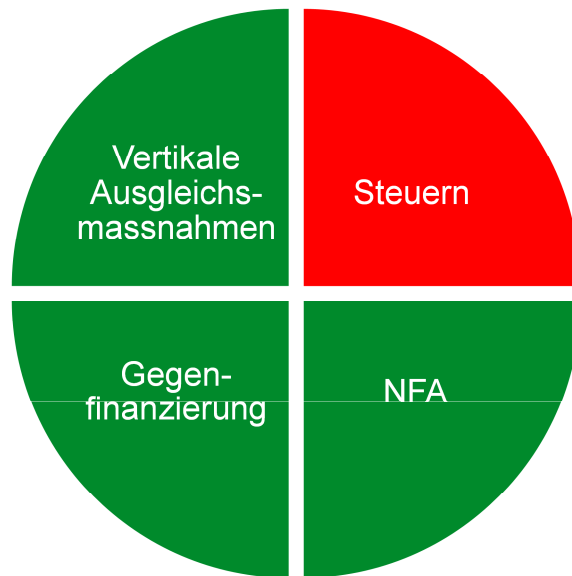
Die Mindeststeuer wird weder pro rata temporis erhoben, noch auf eine andere Art und Weise gewichtet. Sie ist immer voll geschuldet.

Eine Reduktion der Mindeststeuer im Rahmen der Ausscheidung findet nicht statt.

Die einfachen Gewinn- und Kapitalsteuern berechnen sich aus den Steuerfaktoren nach der Verlustverrechnung. Eine Verlustverrechnung und/oder ein Vortrag eines Verlustes erfolgt unabhängig von der Erhebung der Mindeststeuer.

Wenn das Geschäftsjahr (= Steuerperiode) nach dem 31. Dezember 2014 endet, dann ist die Mindeststeuer wegen der Einheit der Steuerperiode geschuldet, auch wenn der Grund für die Steuerpflicht schon vor dem 1. Januar 2015 weggefallen ist

Kontext USR III



30. Oktober 2014
Seite 5

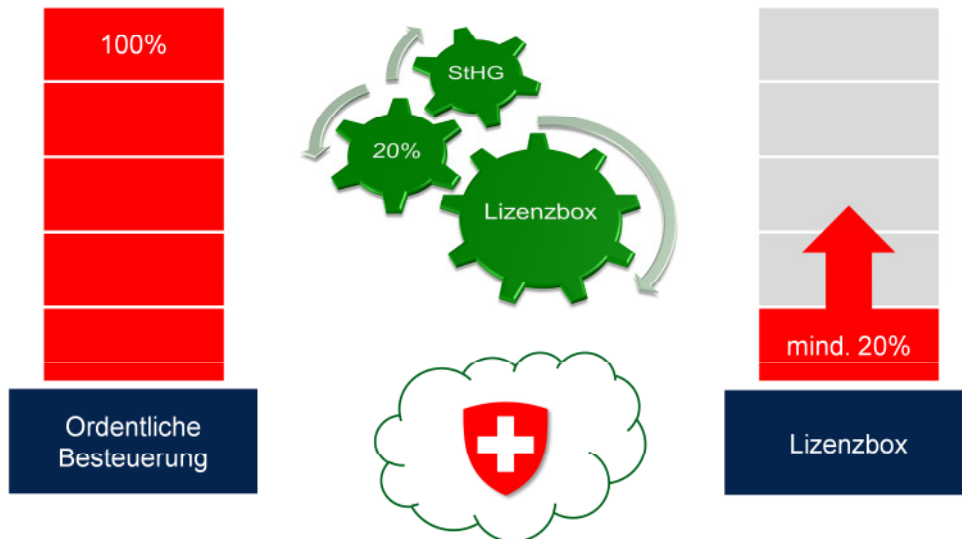
Kanton St.Gallen
Steueramt



Die Unternehmenssteuerreform III betrifft die in der Folie aufgeführten Schwerpunkte, die gegenseitig in starken Wechselbeziehungen stehen. So kann beispielsweise nicht einfach eine neue steuerliche Massnahme eingeführt werden, ohne die Auswirkungen im NFA zu prüfen.

Der internationale Druck auf die Schweiz führt dazu, dass mit dem Wegfall der bisherigen attraktiven kantonalen Steuerregimes steuerliche Massnahmen ergriffen werden müssen, um die Unternehmen, welche von den kantonalen Steuerregimes profitiert haben, nicht zu verlieren.

Lizenzbox



30. Oktober 2014
Seite 6

Kanton St.Gallen
Steueramt



Lizenzbox (zitiert aus dem Gesetzesvorschlag der USR III, geplanter Art. 24b StHG)

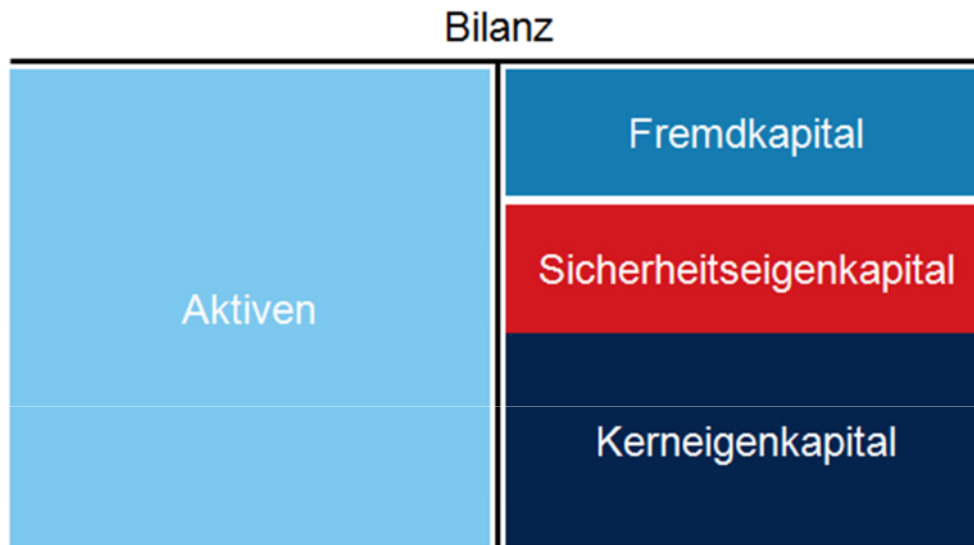
Sind juristische Personen Eigentümer oder Nutzniesser eines Patents und haben sie massgeblich zur Entwicklung der zugrunde liegenden Erfindung beigetragen, so wird das Ergebnis aus diesem Patent mit einer Ermässigung von höchstens 80 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Gewinns einbezogen. Als massgeblicher Beitrag zur Entwicklung gilt insbesondere die Schaffung oder Weiterentwicklung der Erfindung oder eines Produkts, das auf dieser Erfindung beruht. Bei Konzerngesellschaften gilt auch die Kontrolle über die Entwicklung als massgeblicher Beitrag, im Falle von Nutzniessung oder einer ausschliesslichen Lizenz auch die Zugehörigkeit zum Konzern, der den massgeblichen Beitrag leistet. Sobald ein Patent erteilt wurde, wird auf Antrag hin eine Revision der ursprünglichen Veranlagungen im Verfahren von Artikel 51 für die Steuerperioden vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zur Erteilung des Patents vorgenommen.

Das Ergebnis aus dem Patent entspricht dem gesamten Ergebnis der juristischen Person abzüglich:

- a. des Ergebnisses aus Finanzierungstätigkeiten;
 - b. des Ergebnisses aus Produktion, Handel und Dienstleistungen, soweit dieses nicht aus einem qualifizierenden Patent stammt;
 - c. eines anteilmässigen Betrags für Routinefunktionen und Markenentgelte.
- (Residualmethode)

Im DBG ist keine Lizenzbox vorgesehen.

Zinsbereinigte Gewinnsteuer



30. Oktober 2014
Seite 7

Kanton St.Gallen
Steueramt



Zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital

Bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern soll auf dem **überdurchschnittlichen Eigenkapital** eine zinsbereinigte Gewinnsteuer erhoben werden. Damit sollen die Finanzierungsaktivitäten im internationalen Kontext wettbewerbsfähiger werden.

Die einzelnen Aktivpositionen werden mit zuvor festgelegten Quoten multipliziert (Berechnung analog verdecktes Eigenkapital, jedoch mit anderen Quoten). Aus der sich ergebende Summe dieser Multiplikationen wird das Kerneigenkapital berechnet. Auf dem darüber hinaus gehenden Eigenkapital kann ein zusätzlicher fiktiver Zinsabzug geltend gemacht werden.

Verlustverrechnung

Status quo



100% Verlustverrechnung

Mit USR III

Zeitlich unbeschränkte
Verlustverrechnung

max. 80% vom Reingewinn

30. Oktober 2014
Seite 8

Kanton St.Gallen
Steueramt



Anpassungen bei der Verlustverrechnung (zitiert aus Seite 35 des Vernehmlassungsberichts)

Im geltenden Recht können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden. Bleiben nach diesen sieben Jahren noch Verlustvorträge übrig, verfallen diese endgültig. Das kann, über die Lebensdauer eines Unternehmens gesehen, zu Überbesteuerungen und zu einer unterschiedlichen Behandlung von Unternehmen, die einmalig einen sehr hohen Verlust generieren und Unternehmen, die über verschiedene Steuerperioden kleinere Verluste generieren, führen. Deshalb soll diese zeitliche Beschränkung mit der vorliegenden Reform aufgehoben werden. Verlustvorträge können neu zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden. Damit wird dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstärkt Rechnung getragen.

Die Steuereinnahmen sollen geglättet werden, indem vorgeschrieben wird, dass jährlich jeweils 20% des Reingewinns vor Verlustverrechnung versteuert werden müssen. Daraus ergeben sich zwei Folgen:

- ☐ In Gewinnsituationen entrichtet ein Unternehmen neu stets Gewinnsteuern;
- ☐ Die Geltendmachung des Verlustvortrags verlängert sich.

Beteiligungsabzug

Spartenrechnung	
Ordentliche Besteuerung	Beteiligungen
Ordentliches Ergebnis	Beteiligungsertrag Kapitalgewinne auf Beteiligungen
- Definitive Verluste von Tochtergesellschaften	- Wertberichtigung auf Beteiligungen
Steuerbar	Steuerfrei
30. Oktober 2014 Seite 9 Kanton St.Gallen Steueramt 	

Anpassungen beim Beteiligungsabzug (zitiert aus Seite 35/36 des Berichts)

Aus Sicht der Steuersystematik hat die heutige indirekte Freistellung der Beteiligungserträge negative Auswirkungen. So kann es vorkommen, dass Vorjahresverluste mit Beteiligungserträgen verrechnet werden müssen, oder dass nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen voll besteuert werden. Mit der USR III soll deshalb ein Wechsel zur direkten Freistellung inkl. Ausdehnung auf Streubesitz eingeführt werden. Im geplanten System sind Beteiligungserträge und Kapitalgewinne aus Beteiligungen nicht mehr Teil der Bemessungsgrundlage, sie fliessen mithin nicht mehr in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns ein. Die anteiligen Finanzierungs- und Verwaltungsaufwendungen sollen unberücksichtigt bleiben. Damit können die oben erwähnten negativen Folgen beseitigt werden.

Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen werden sich im neuen System nicht mehr auf die Höhe des steuerbaren Gewinns auswirken, da sich umgekehrt auch die Erträge und Gewinne aus Beteiligungen nicht mehr auswirken. Auch Verluste auf Beteiligungen sind steuerlich nicht mehr wirksam. Definitive Verluste von in- und ausländischen Tochtergesellschaften, können auf Ebene der Muttergesellschaft steuerwirksam geltend gemacht werden, wenn diese nicht von einer Nachfolgegesellschaft oder einer anderen Konzerngesellschaft bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns berücksichtigt werden konnten oder nicht mehr geltend gemacht werden können.

Teilbesteuerungsverfahren

Status quo

- Mindestbeteiligungsquote 10%
- Entlastung Bund 40% (50% GV)



Mit USR III

- Keine Mindestbeteiligungsquote
- Entlastung Bund/Kantone 30%



30. Oktober 2014
Seite 10

Kanton St.Gallen
Steueramt



Anpassung Teilbesteuerungsverfahren (zitiert aus S. 37 des Vernehmlassungsberichts)

Folgende Änderungen sind vorgesehen: Einerseits soll die Mindestbeteiligungsquote wegfallen und das Teilbesteuerungsverfahren auf Genussscheine ausgeweitet werden, da die oben genannte wirtschaftliche Doppelbelastung auch in diesen Fällen zum Tragen kommt. Was die Mindestbeteiligungsquote anbelangt, hat sich auch das Bundesgericht in diesem Sinne geäußert und festgestellt, dass kein Grund erkennbar sei, der es rechtfertigen würde, die Dividende eines kleinen Teilhabers höher zu besteuern als diejenige eines grossen Anteilseigners. Ein solches Vorgehen verstosse gegen das verfassungsrechtliche Prinzip der Belastungsgleichheit. Andererseits soll die Entlastung auf Stufe Bund und Kantone auf 30% begrenzt werden, da die Gewinnsteuerbelastung in den letzten Jahren tendenziell gesunken ist (und im Zuge der USR III wohl weiter sinken wird) und da die wirtschaftliche Doppelbelastung mit den geltenden Entlastungen in einzelnen Kantonen überkompensiert wird. Zudem entfällt damit der in einzelnen Kantonen geschaffene Anreiz, Dividenden anstelle von Lohn zu beziehen, was Mindereinnahmen bei der AHV verhindert.

Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften

Status quo



Steuerfrei

Mit USR III



Steuerbar

30. Oktober 2014
Seite 11

Kanton St.Gallen
Steueramt



Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften (zitiert aus S. 36 des Vernehmlassungsberichts)

Im geltenden Recht sind private Kapitalgewinne, mit Ausnahme der kantonalen Grundstückgewinnsteuer, von der Einkommenssteuer befreit. Neu soll dieser Grundsatz eingeschränkt werden, indem Kapitalgewinne auf Wertschriften der Einkommenssteuer unterliegen. Umgekehrt können Kapitalverluste neu mit Kapitalgewinnen verrechnet und vorgetragen werden.

Die Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und den Gestehungskosten der Wertschriften wird neu besteuert. Bei der Bemessung der steuerbaren Kapitalgewinne muss unterschieden werden zwischen Kapitalgewinnen aus Beteiligungsrechten und Kapitalgewinnen aus den übrigen Wertschriften. Erstere werden entsprechend dem Teilbesteuerungsverfahren (siehe vorherige Massnahme) zu 70%, letztere in vollem Umfang in die Bemessung einbezogen. Die Massnahme bewirkt insofern eine substantielle Vereinfachung des Steuerrechts als verschiedene Tatbestände, die in Zusammenhang mit der Abgrenzung zwischen steuerbaren Einkünften und steuerfreien Kapitalgewinnen stehen, ersatzlos aufgehoben werden können. Es handelt sich dabei um folgende Tatbestände: Transponierung, direkte Teilliquidation, indirekte Teilliquidation, Mantelhandel, Rückkauf eigener Aktien über die 2. Handelslinie, Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (IUP), Veräusserungssperrfrist bei der Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft sowie Quasiwertschriftenhandel. Der Wegfall all dieser in der Praxis mit schwierigen Abgrenzungsfragen behafteten Tatbestände führt zu einer erhöhten Rechtssicherheit. Umgekehrt führt die Kapitalgewinnsteuer zu einem zusätzlichen Erhebungsaufwand.

Geschätztes Steuereinnahmepotenzial:

- Bundessteuer bis zu 317 Mio.
- Kantonale Steuern bis zu 774 Mio.

Unternehmenssteuerreform III

Weitere steuerpolitische Massnahmen

**Abschaffung der
Emissionsabgabe**

**Anpassung der
Kapitalsteuer**

Tonnage Tax

**Pauschale
Steueranrechnung**

9. April 2014
Seite 12

Kanton St.Gallen
Finanzdepartement



Diese weiteren Massnahmen sind ebenfalls noch vorgesehen

Anpassungen der Kapitalsteuer

Gesellschaften, die bei der Gewinnsteuer einem kantonalen Steuerstatus unterstehen, konnten im bisherigen Recht ebenfalls von einem reduzierten Satz bei der Kapitalsteuer profitieren. Um Attraktivitätseinbussen zu vermeiden, sollen die Kantone neu das Eigenkapital, das im Zusammenhang mit Beteiligungen, Immaterialgüterrechten und Darlehen an Konzerngesellschaften steht, auch bei der Kapitalsteuer reduziert besteuern können.

Abschaffung der Emissionsabgabe

Der Bund erhebt eine Emissionsabgabe auf der Ausgabe von Beteiligungsrechten. Die Abgabe beträgt 1%. Es besteht eine Reihe von Ausnahmen von der Steuerpflicht, unter anderem in Umstrukturierungs- und Sanierungsfällen. Bereits seit dem Jahr 2008 stand die Abschaffung der Emissionsabgabe zur Debatte, welche vom Nationalrat gutgeheissen wurde; das Geschäft ist derzeit beim Ständerat wegen der USR III sistiert.

Folgende Massnahmen sind nicht (mehr) vorgesehen

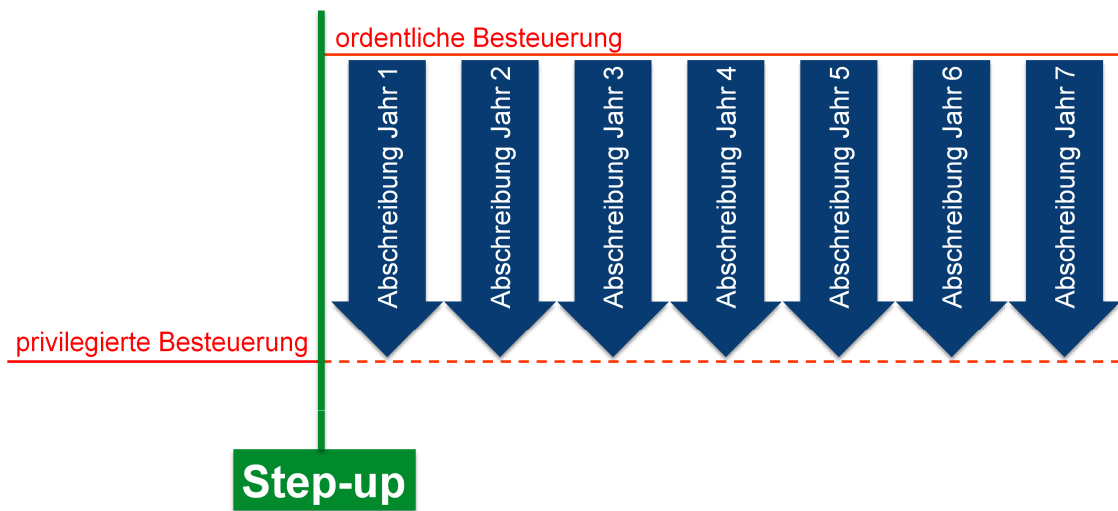
Pauschale Steueranrechnung

Das heutige System der pauschalen Steueranrechnung ist überholt. Die veralteten Regeln (1/3 Bund, 2/3 Kanton) führen dazu, dass Schweizer Unternehmen regelmässig nur einen geringen Anteil ihrer ausländischen Quellensteuern zur Anrechnung bringen können und Doppelbesteuerungen erleiden.

Tonnage Tax

Privilegierte Besteuerung von Aktivitäten im Zusammenhang mit internationaler Schifffahrt.

Step-up



30. Oktober 2014
Seite 13

Kanton St.Gallen
Steueramt



Mit der Unternehmenssteuerreform III unterliegen Unternehmen, die bisher von einem kantonalen Steuerstatus profitierten, neu der ordentlichen Besteuerung. Die während der Dauer des Steuerstatus gebildeten stillen Reserven können steuerneutral aufgewertet werden. Durch den Step-up wird für die folgenden Jahren während der ordentlichen Besteuerung zusätzliches Abschreibungspotenzial ermöglicht.

Heutige Praxis zum Statuswechsel SG

von	nach	Ordentliche Besteuerung	Holding (Art. 92)	Domizilges. (Art. 93)	Gem. Ges. (Art. 73)	Steuerfrei nach Art. 80 lit. a,b,c,d,i	Steuerfrei nach Art. 80 lit. e,f,g,h,j
Ordentliche Besteuerung		n/a					
Holding (Art. 92)			n/a				
Domizilges. (Art. 93)				n/a			
Gem. Ges. (Art. 73)					n/a		
Steuerfrei nach Art. 80 lit. a,b,c,d,i						n/a	
Steuerfrei nach Art. 80 lit. e,f,g,h,j							n/a

30. Oktober 2014
Seite 14

Kanton St.Gallen
Steueramt



Potenziell mögliche Statuswechsel

Die von der Steuerpflicht ausgenommenen Gesellschaften nach Art. 80 StG sind für diese Aufstellung in zwei Kategorien aufzuteilen, weil bei den nach Art. 80 Abs. 1 lit. e, f, g, h und j steuerbefreiten Gesellschaften eine allfällige Grundstückgewinnsteuer erhoben wird (vgl. Art. 80 Abs. 3 und Art. 130 Abs. 2 lit. c StG). Ein Wechsel des Steuerstatus innerhalb dieser beiden Kategorien betrifft in erster Linie die Grundstückgewinnsteuer.

Kantonal existieren theoretisch rund 30 mögliche Wechsel des Steuerstatus (alle leeren Felder gemäss Folie). Zählt man die kantonalen Steuererleichterung nach Art. 5 StHG (vgl. dazu Peter Riedweg: Wechsel vom privilegierten zum ordentlichen Steuerstatus, in: Dogmatik und Praxis im Steuerrecht, Festschrift für Markus Reich, Zürich-Basel-Genf, 2004, Seite 165), den Wegzug ins Ausland (Art. 82 Abs. 1 lit. c StG) und die eigentliche Liquidation (nach Art. 77 Abs. 2 StG) ebenfalls als eigene Steuerstadi dazu, bestehen alleine auf kantonaler Ebene rund 72 theoretisch denkbar mögliche Statusänderungen oder statusänderungsähnliche Vorgänge (bzw. Beendigungen) der Besteuerungsformen.

Einige der theoretisch denkbaren Statuswechsel sind wahrscheinlicher und alltäglicher (z.B. der Wechsel von der Holdingbesteuerung nach Art. 92 StG zur ordentlichen Besteuerung) während andere Statuswechsel eher unwahrscheinlich oder undenkbar sind (z.B. der Wechsel einer bisher steuerbefreiten staatlichen Anstalt in eine Domizilgesellschaft). Genau so haben sich Lehre und Rechtsprechung bisher nur isoliert mit einzelnen Aspekten einiger etwas häufiger auftretender Statuswechsel beschäftigt. Die Literatur zur Thematik ist leider relativ dünn und aufgrund der geplanten Unternehmenssteuerreform III haben Anfragen dazu stark zugenommen.

Bei der Bestimmung der Folgen der erwähnten Statuswechsel spielen harmonisierungsrechtliche Aspekte eine zentrale Rolle. Bei einigen Statusänderungen liegt die Kompetenz alleine bei den Kantonen, insbesondere bei den bekannten drei Steuerregimes Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaft.

Heutige Praxis zum Statuswechsel SG

Holdinggesellschaft	→	Ord. Besteuerung
Domizilgesellschaft	→	Ord. Besteuerung

Merkliste – Verzeichnis der stillen Reserven

	Buchwerte (=Gewinnsteuerwerte)	Verkehrswerte	Stille Reserven
IP	40	60	20
Finanzanlagen	20	85	65
Fahrzeuge	5	10	5

30. Oktober 2014
Seite 15

Kanton St.Gallen
Steueramt



Die Merkliste bei Domizil- und Holdinggesellschaften

(siehe auch StB 92 Nr. 1 und StB 93 Nr. 1)

Die stillen Reserven sind in einer Merkliste festzuhalten. Als stille Reserven sind die stillen Reserven auf einzelnen Aktiven und Passiven zu verstehen und zwar die Differenz zwischen Verkehrs- und Buchwert (bzw. Gewinnsteuerwert). Es können nur diejenigen stillen Reserven festgehalten werden, die während der privilegierten Besteuerung entstanden sind. Der Unternehmensgoodwill gilt nicht als stille Reserve, die festgehalten werden kann.

Die stillen Reserven von Beteiligungen werden in Anlehnung an Art. 92 Abs. 3 StG (e contrario) nicht in der Merkliste festgehalten. Die Gewinne aus einer allfälligen Veräusserung werden mit der Anwendung des Beteiligungsabzugs nicht (bzw. fast nicht) besteuert. Liegen die Verkehrswerte der Beteiligungen unter den Gestehungskosten, so werden die Gestehungskosten im Rahmen des Statuswechsels nicht angepasst. Liegen die Verkehrswerte über den Gestehungskosten – jedoch über dem Gewinnsteuerwert – so kann allenfalls vor dem Statuswechsel eine Aufrechnung nach Art. 85 Abs. 3 StG (steuerfrei) und Art. 62 Abs. 4 DBG (voll steuerbar!) vorgenommen werden.

Bei einem Statuswechsel liegt es im Interesse der steuerpflichtigen Gesellschaft, die stillen Reserven festzuhalten. Bei der Beendigung der privilegierten Besteuerung werden die stillen Reserven grundsätzlich nur auf Antrag festgehalten.

Im Falle einer späteren Veräusserung werden die festgehaltenen stillen Reserven im Umfang des dann zumal festgehaltenen Betrages nicht bzw. privilegiert besteuert (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 StV). Bilanzielle Aufwertungen vor dem Statuswechsel sind im Rahmen der Handelsbilanz ebenfalls möglich. Bis auf die Merkliste mit den festgehaltenen stillen Reserven gibt es alleine wegen dem Statuswechsel keinen Grund eine Steuerbilanz zu führen.

Steuerliche Verluste vor dem Statuswechsel können nicht (Holdinggesellschaft) oder nur im Rahmen der in der Schweiz steuerbaren Quote (Domizilgesellschaft) auf die Zeit nach dem Statuswechsel vorgetragen werden.

Für gemischte Gesellschaften gelten im Kanton St.Gallen wegen der Anwendung der sogenannten Ausscheidungslösung andere Regeln, siehe dazu StB 73 Nr. 1.

Heutige Praxis zum Statuswechsel SG

Steuerbefreit nach → Ord. Besteuerung
 Art. 80. Abs. 1 lit. e, f, g, h, j

Bilanz

Umlaufvermögen	300	Verbindlichkeiten	200
Übriges AV (stille Reserven	700 100)	Rückstellungen (stille Reserven	2'000 1'900)
Liegenschaft (stille Reserven	3'500 500)	Eigenkapital	2'300

30. Oktober 2014
 Seite 16

Kanton St.Gallen
 Steueramt



Behandlung der stillen Reserven beim Eintritt in die Steuerpflicht

Gemäss langjähriger Praxis können stille Reserven, die neu in die Besteuerung gelangen, steuerneutral in einer Steuerbilanz offen gelegt werden. Die Steuerbilanz wird jedoch nur für stille Reserven zugestanden, die über den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellkosten liegen (siehe Art. 960a Abs. 2 OR, aber auch Art. 960b OR). Die Differenz zwischen den ursprünglichen Anschaffungswerten und den Buchwerten gemäss Handelsbilanz ist handelsrechtlich zwingend im Sinne einer (steuerfreien) Aufwertung zu buchen. Wenn in der Handelsbilanz nicht aufgewertet wird, dann kann auch keine Aufwertung in der Steuerbilanz erfolgen, und zwar weder in der Differenz zwischen Buchwert und Verkehrswert noch in der Differenz zwischen Anschaffungs-/Herstellkosten und Verkehrswert.

Entspricht auch der Praxis der ESTV (Methodik siehe auch KS Nr. 35 vom 2. Dezember 2011 zur Besteuerung konzessionierter Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, Ziffer 3.5).



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit